

Nr. 2, 18. Februar 2004

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2004)**

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 2 18. Februar 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04-3	Pflegekinderverordnung (Änderung)	213.223
04-4	Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisations- verordnung BVE, OrV BVE) (Änderung)	152.221.191
04-5	Wasserbauverordnung (Änderung)	751.111.1
04-6	Verordnung über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkurs- regionen in Weibelkreise (Änderung)	282.111
04-7	Regierungsratsbeschluss betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen (Änderung)	172.121
04-8	Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Mass- nahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) (Änderung)	213.316
04-9	Verfassung des Kantons Bern (Änderung)	101.1
04-10	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)	141.1
04-11	Dekret über die politischen Rechte (DPR) (Änderung)	141.11

3.
Dezember
2003

Pflegekinderverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 wird wie folgt geändert:

Ingress:

in Ausführung des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ und der eidgenössischen Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)²⁾,

Art. 1 ¹«Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern» wird ersetzt durch «Verordnung des Bundesrates vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)».

² Unverändert.

Art. 4a (neu) ¹Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung für die Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption ist von den künftigen Adoptiveltern beim Kantonalen Jugendamt einzureichen.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 11a ff. der eidgenössischen Verordnung.

Art. 5 ¹Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach Artikel 11 bzw. Artikel 11j der eidgenössischen Verordnung und ist von der Bewilligungsbehörde auszusprechen.

² Unverändert.

Art. 8 Unter den Begriff Heimpflege nach Artikel 13 Absatz 1 der eidgenössischen Verordnung fallen u. a.:

a unverändert;

b Tagespflegefamilien mit mehr als fünf Tagespflegekindern;

¹⁾ SR 210

²⁾ SR 211.222.338

Verfahren bei
der Aufnahme
zur Adoption

c bis *g* unverändert.

Art. 19 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden (Art. 26c Abs. 3 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [EG ZGB]¹⁾).

⁴ Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK, OrV JGK) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Das Kantonale Jugendamt

a und *b* unverändert;

c ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde für das Pflegekinder- und Heimpflegebetriebswesen gemäss Artikel 316 ZGB;

d ist einzige kantonale Behörde gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} ZGB zur Bewilligung der Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption und instruiert das Adoptionsverfahren;

e bis *o* unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Bern, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

*Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt
am 21. Januar 2004*

¹⁾ BSG 211.1

17.
Dezember
2003

**Verordnung
über die Organisation und die Aufgaben
der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
(Organisationsverordnung BVE; OrV BVE)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (Organisationsverordnung BVE, OrV BVE) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet
a bis k unverändert,
l des Bergregals.

Art. 7 ¹Das Rechtsamt

a unverändert;

b leitet die Beschwerdeverfahren für die Direktion und den Regierungsrat;

c vertritt die Direktion und den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, unter Vorbehalt von Art 15;

d unverändert.

² Unverändert.

Art. 11 Das Wasser- und Energiewirtschaftsamt

a bis e unverändert;

f ist zuständig für die Vollzugsaufgaben im Bereich des Bergregals.

Art. 15 (neu) Ämter mit eigenem Rechtsdienst vertreten die Direktion sowie den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten, soweit sie die angefochtene Verfügung vorbereitet haben oder der Kanton in ihrem Bereich in einem Gerichtsverfahren Beklagter ist.

Prozess-
vertretung

II.

Diese Änderung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Bern, 17. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Januar
2004

Wasserbauverordnung (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 2a ¹Innerhalb der Direktion für Bau, Verkehr und Energie ist das Wasser- und Energiewirtschaftsamt für die Wasserstandsregulierung gemäss Artikel 4 Absatz 3 WBG und für die Gewässer der I. und II. Juragewässerkorrektion zuständig.

^{2 und 3} Unverändert.

Anhang V

Titel Unverändert

a und *b* Unverändert.

Tabelle A

Kostenanteile auf Grund von Anstosslänge und Nutzen im Gebiet des Binnenkanalnetzes aus der I. Juragewässerkorrektion in Promille:

Gemeinde	Anteil in ‰
Bargen	6,78
Bellmund	5,67
Brüttelen	97,57
Bühl	16,77
Erlach	1,33
Finsterhennen	65,23
Gals	63,78
Gampelen	51,04
Hagneck	14,17
Hermrigen	10,26
Ins	161,02
Jens	28,69
Kallnach	115,05
Lüscherz	24,55
Merzligen	16,78
Müntschemier	74,86
Niederried b. K.	15,82
Schwadernau	5,76
Siselen	95,52
Studen	11,38
Treiten	64,51
Tschugg	1,71
Walperswil	6,84
Worben	24,88
Kanton Bern	20,00
Total	1000,00 ‰

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft

Bern, 14. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Januar
2004

Verordnung über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkursregionen in Weibelkreise (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung über die Einteilung der Schuldbetreibungs- und Konkursregionen in Weibelkreise vom 9. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Titel: Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Die Betreibungs- und Konkursregionen werden in kleinere folgende Einwohnergemeinden oder Teile von ihnen umfassende Kreise (Weibelkreise) eingeteilt:

I. Region Berner Jura-Seeland und II. Region Emmental-Oberaargau

Unverändert.

III. Region Bern-Mittelland

A. Bern

Unverändert.

B. Konolfingen

- | | |
|------------------------|---------------------------------|
| 1. Kreis bis 4. Kreis: | Unverändert. |
| 5. Kreis: | Kiesen
Oppligen
Wichtrach |
| 6. Kreis: | Unverändert. |

C. Laupen

Unverändert.

D. Schwarzenburg

Unverändert.

E. Seftigen

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. Kreis | Unverändert. |
| 2. Kreis | Niedermuhlern
Wald (BE) |
| 3. Kreis bis 7. Kreis | Unverändert. |

IV. Region Berner Oberland

Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 14. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

14.
Januar
2004

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die amtliche Schreibweise
der Gemeindenamen
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I.

Der Beschluss des Regierungsrates vom 7. Februar 1956 betreffend die amtliche Schreibweise der Gemeindenamen wird wie folgt geändert:

5. Die offizielle Schreibweise der Namen der politischen Gemeinden des Kantons Bern ist wie folgt:

Amtsbezirk Konolfingen

178. bis 194. Unverändert,
195. Aufgehoben,
196. bis 198. Unverändert,
199. Aufgehoben,
200. bis 204. Unverändert,
204a. Wichtrach,
205. bis 206. Unverändert.

Amtsbezirk Laufen inklusive Nummern 207. bis 219. Aufgehoben.

Amtsbezirk Seftigen

314. bis 316. Unverändert,
317. Aufgehoben,
318. bis 338. Unverändert,
338a. Wald (BE),
339. Unverändert,
340. Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 14. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
April
2003

**Gesetz
über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere
Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) wird wie folgt geändert:

Art. 36 ¹Die Rekurskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und 12 bis 15 Fachrichterinnen oder Fachrichtern.

² Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. April 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. September 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge (FFEG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 123 vom 14. Januar 2004:
Inkraftsetzung auf den 1. März 2004

22.
September
2002

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Verfassung vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Obligatorische
Volksabstim-
mung

Art. 61 ¹Unverändert.

² Vorlagen, die der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, werden der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt, wenn 100 Mitglieder des Grossen Rates es verlangen.

Fakultative
Volksabstim-
mung

Art. 62 ¹Ferner unterliegen der Volksabstimmung, wenn das Referendum zustande gekommen ist,

a bis e unverändert,

f weitere Sachbeschlüsse des Grossen Rates, wenn das Gesetz es vorschreibt sowie wenn der Grosse Rat oder 70 seiner Mitglieder es verlangen. Nicht referendumsfähig sind Wahlen, Justizgeschäfte, die Staatsrechnung und der Voranschlag.

Mitglieder,
Amtsdauer

Art. 72 Der Grosse Rat besteht aus 160 Mitgliedern, die für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden.

Art. 73 ¹Unverändert.

² Das Gesetz bezeichnet die Wahlkreise.

³ Die Mandate werden entsprechend der Einwohnerzahl den Wahlkreisen zugeordnet. Dem Wahlkreis Berner Jura werden zwölf Mandate garantiert. Es ist eine angemessene Vertretung der französischsprachigen Minderheit des Wahlkreises Biel-Seeland sicherzustellen.

⁴ Die Sitzverteilung an die Listen richtet sich nach den in den Wahlkreisen erzielten Parteistimmen. In Wahlkreisen mit mehreren Amtsbezirken erhält jeder Amtsbezirk mindestens einen Sitz.

II.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

a am 1. Januar 2006: die Artikel 72 und 73,

b am 1. Juni 2006: die Artikel 61 und 62.

Bern, 20. November 2001

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Oktober 2002

Der Regierungsrat nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 22. September 2002

beurkundet:

dass die Änderung der Verfassung des Kantons Bern: Grosser Rat mit 160 Mitgliedern und Wahlreform mit 221661 gegen 43720 Stimmen angenommen worden ist.

Die Verfassungsänderung ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
September
2002

**Gesetz
über die politischen Rechte (GPR)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Amtsdauer

Art. 24 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 24a Aufgehoben.

Wahlkreise

Art. 24b Das Kantonsgebiet wird in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

1. Wahlkreis Oberland:

Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nidarsimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen;

2. Wahlkreis Thun:

Amtsbezirk Thun;

3. Wahlkreis Mittelland:

Amtsbezirke Bern (ohne Einwohnergemeinde Bern), Laupen, Schwarzenburg, Seftigen

4. Wahlkreis Bern:

Einwohnergemeinde Bern;

5. Wahlkreis Emmental:

Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald;

6. Wahlkreis Oberrargau:

Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen;

7. Wahlkreis Biel-Seeland:

Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach, Nidau;

8. Wahlkreis Berner Jura:

Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville.

Zuteilung
der Mandate
an die
Wahlkreise
1. Verteilungs-
verfahren

Art. 24c ¹ Die 160 Mandate werden wie folgt den Wahlkreisen zuge-
teilt:

- a* Vorabzuteilung: Der Wahlkreis Berner Jura erhält zwölf Mandate und scheidet für die weitere Verteilung aus. (*)
- b* Hauptverteilung: Die aktuelle Einwohnerzahl der verbleibenden Wahlkreise wird durch 148 geteilt. Jeder dieser Wahlkreise erhält so viele Mandate, als das Teilungsergebnis in seiner Einwohnerzahl aufgeht. (*)
- c* Restverteilung: Je eines der restlichen Mandate erhalten die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird das verbleibende Mandat dem Wahlkreis zugeteilt, der nach der Teilung seiner Einwohnerzahl durch die für die Hauptverteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist. (*)

² Innerhalb des Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung prozentual zur gesamten Bevölkerung Mandate garantiert. Dezimalzahlen ab fünf Zehntel werden aufgerundet.

Wahltag

Art. 26 Der Regierungsrat setzt den Wahltag fest.

Stille Wahl

Art. 28 ¹ Weisen in einem Wahlkreis alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, so werden die Vorgesprochenen vom Regierungsrat als gewählt erklärt; der öffentliche Wahlgang findet nicht statt.

² Unverändert.

Art. 33a Aufgehoben.

Sitzverteilung
1. auf die Listen

Art. 34 Unverändert.

2. Besondere
Fälle

Art. 35 Unverändert.

3. Verteilung
auf verbundene
Listen

Art. 36 Unverändert.

Ermittlung
der Gewählten
und der
Ersatzleute

Art. 37 ¹ Von jeder Liste sind nach Massgabe der ihr zukommenden Sitze die Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Vorbehalten bleiben die Artikel 39a–39c und Artikel 40a.

² und ³ Unverändert.

Überzählige
Sitze

Art. 38 Artikel 40g wird ersetzt durch Artikel 40d.

Losziehung

Art. 39 Unverändert.

(*) Von der Redaktionskommission in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes am 13. Dezember 2002 berichtigt.

Garantiesitze
für die franzö-
sischsprachige
Bevölkerung
im Wahlkreis
Biel-Seeland
1. Grundsatz

Art. 39a Haben nach der Sitzverteilung gemäss Artikel 34–36 im Wahlkreis Biel-Seeland die Listen der Französischsprachigen nicht die nach Artikel 24c Absatz 2 garantierte Anzahl Sitze erhalten, so werden diese Garantiesitze gemäss den Artikeln 39b und 39c zugeteilt.

2. Listen
nach Sprachen
und Listen-
verbindungen

Art. 39b Die politischen Gruppierungen können Listen der Französischsprachigen einreichen. Reicht eine politische Gruppierung Listen Französischsprachiger und Deutschsprachiger ein, so sind diese Listen miteinander zu verbinden.

3. Umverteilungen

Art. 39c ¹Die Umverteilungen erfolgen innerhalb der gemischtsprachigen Listengruppen derselben politischen Gruppierung und dürfen das Ergebnis der Sitzverteilung im Wahlkreis nicht ändern.

² Zuerst werden die Parteistimmen der Listen der Französischsprachigen durch die um eins erhöhte Zahl der gemäss Artikel 34–36 erhaltenen Sitze geteilt. Anschliessend werden die Parteistimmen der Listen der Deutschsprachigen durch die Zahl der gemäss Artikel 34–36 erhaltenen Sitze geteilt. Die Teilung des ersten durch den zweiten Quotienten ergibt für jede gemischtsprachige Listengruppe eine Verhältniszahl (Doppelquotient). Die Umverteilung erfolgt in der Listengruppe mit der höchsten Verhältniszahl. Bei gleichen Verhältniszahlen entscheidet das Los.

³ Bei der Umverteilung mehrerer Sitze wird nach jedem umverteilten Sitz die neue Ausgangslage in Betracht gezogen.

⁴ Artikel 40a bleibt vorbehalten. Die Zuteilung der Garantiesitze für die Amtsbezirke bleibt übergeordnet.

Mindestgarantie
1. Grundsatz

Art. 40 ¹In Wahlkreisen mit mehreren Amtsbezirken wird bei den Gesamterneuerungswahlen jedem Amtsbezirk ein Sitz garantiert.

² Die kandidierenden Personen vertreten den Amtsbezirk, in dem sie Wohnsitz haben.

2. Zuteilung
der Garantiesitze

Art. 40a ¹Hat nach der Ermittlung der Gewählten nach Artikel 37 ein Amtsbezirk keine Vertretung zugeteilt erhalten, so ist diejenige Person mit der höchsten Stimmenzahl aus dem betroffenen Amtsbezirk gewählt. Vorbehalten bleibt Artikel 40b Absatz 1.

² Die Garantiesitze werden bei der Sitzverteilung den betroffenen Listen oder Listengruppen angerechnet.

3. Besondere
Fälle

Art. 40b ¹Die Person mit der höchsten Stimmenzahl im Amtsbezirk, die auf einer Liste ohne erhaltenen Sitz vorgeschlagen ist, fällt aus der Wahl. In diesem Fall ist die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl im Amtsbezirk gewählt, sofern die betroffene Liste einen Sitz er-

halten hat. Dieses Verfahren wiederholt sich, bis der Garantiesitz zugeteilt ist.

² Wenn eine Liste oder eine Listengruppe mehr Garantiesitze beansprucht, als sie Sitze erhalten hat, so fallen die Garantiesitze vorab den Personen zu, die im gesamten Wahlkreis die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Für die Zuteilung der Garantiesitze in den verbleibenden Amtsbezirken kommen die Personen von anderen Listen zum Zug, wobei die im gesamten Wahlkreis abgegebenen Stimmen massgebend sind.

Nachrücken

Art. 40c ¹ Lehnt eine gewählte Person ihre Wahl ab oder scheidet ein Mitglied des Grossen Rates vor Ablauf der Amtsdauer aus, so erklärt der Regierungsrat die erste Ersatzperson der entsprechenden Liste als gewählt. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Kann oder will die Ersatzperson das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende Person nach.

³ Geht mit der Vakanz der Garantiesitz eines Amtsbezirkes verloren, so rückt von der entsprechenden Liste eine Ersatzperson des selben Amtsbezirkes nach. Steht niemand aus demselben Amtsbezirk zur Verfügung, so rückt die erste Ersatzperson der entsprechenden Liste nach.

Ergänzungswahl

Art. 40d ¹ Kann ein frei gewordener Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden, so können die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste, welcher das ausgeschiedene Ratsmitglied angehört hat, innerhalb einer vom Regierungsrat angesetzten Frist einen Ersatzvorschlag einreichen. Dieser bedarf der Zustimmung von mindestens sechzehn der seinerzeitigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

² Die von den Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern der Liste für die Ergänzungswahl vorgeschlagene Person wird nach Bereinigung des Vorschlages vom Regierungsrat als gewählt erklärt.

³ Nutzen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der ursprünglichen Liste ihr Vorschlagsrecht nicht oder können sie sich nicht einigen, so wird gemäss Artikel 29 ein öffentlicher Wahlgang durchgeführt.

Dekret

Art. 40e Ein Dekret des Grossen Rates regelt die Ermittlung der Wahlergebnisse.

Art. 40f Aufgehoben.

Art. 40g Aufgehoben.

II.

1. Diese Änderung unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.
2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2001

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 16. Oktober 2002

Der Regierungsrat nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 22. September 2002

beurkundet:

dass die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR): Wahlkreisreform mit 118052 gegen 70917 Stimmen angenommen worden ist.

Die Gesetzesänderung ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3141 vom 19. November 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006

20.
November
2001

Dekret über die politischen Rechte (DPR) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (DPR) wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf die Artikel 27 Absatz 2, 30 Absatz 2, 40e, 42 Absatz 2, 45 Absatz 4 und 49 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR),

Inhalt der
Wahlvorschläge

Art. 2 ¹⁻³ Unverändert.

⁴ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse und Heimatort der vorgeschlagenen Personen angeben.

Einreichungsfrist
und -ort;
Einsichtnahme

Art. 4 ¹ Die Wahlvorschläge müssen spätestens am 76. Tage (elftletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises eingetroffen sein. In Wahlkreisen mit mehreren Amtsbezirken sind die Wahlvorschläge beim zuständigen Regierungsstatthalteramt (Zentralstelle) einzureichen.

² Unverändert.

Ablehnung des
Vorschlages
durch
vorgeschlagene
Personen

Art. 5 Eine vorgeschlagene Person kann bis spätestens am 72. Tage (elftletzten Freitag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises bzw. bei der Zentralstelle schriftlich erklären, dass sie ihren Vorschlag ablehne; in diesem Falle wird der Name von Amtes wegen gestrichen.

Bereinigung
der Wahl-
vorschläge
1. Im
Allgemeinen

Art. 6 ¹⁻⁴ Unverändert.

⁵ Die Änderungsanträge zu den Wahlvorschlägen müssen am 69. Tage (zehntletzten Montag) vor dem Wahltag beim Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises bzw. bei der Zentralstelle eingetroffen sein.

3. Zuständige
Behörde

Art. 8 ¹Die Bereinigung der Wahlvorschläge gemäss den Artikeln 5, 6 und 7 Absatz 1 Buchstabe *a* ist Sache des Regierungsstatthalteramtes des Wahlkreises bzw. der Zentralstelle. Die bereinigten Wahlvorschläge werden unverzüglich der Staatskanzlei überwiesen.

² Unverändert.

Liste und Listen-
verbindungen

Art. 9 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Veröffentlichung
der Listen

Art. 10 ¹Das Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises bzw. die Zentralstelle veröffentlicht so bald als möglich die Listen des Wahlkreises in den Amtsanzeigern.

² Unverändert.

Druck
und Zustellung
der Wahlzettel

Art. 11 ¹Das Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises bzw. die Zentralstelle lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel drucken.

² *Erster Satz unverändert.*

Der Listenvertretung ist während wenigstens eines Tages Gelegenheit zu geben, die Druckfahne durchzusehen und zuhanden des Regierungsstatthalteramtes des Wahlkreises bzw. der Zentralstelle Bemerkungen anzubringen.

³ Unverändert.

⁴ Die Listenvertretungen können beim Regierungsstatthalteramt bzw. bei der Zentralstelle zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck bestellen und zum Selbstkostenpreis beziehen.

⁵ Unverändert.

4. Zusatz-
stimmen

Art. 15 ¹*Erster Satz unverändert.*

Unterscheiden sich die Listen derselben politischen Gruppierung nicht nach regionalen Gesichtspunkten, so werden die Zusatzstimmen der Liste zugezählt, die bei der Einreichung als Stammliste bezeichnet wurde.

² und ³ Unverändert.

Aufgaben der
Ausmittlungs-
behörden

Art. 16 ¹Unverändert.

² Das Regierungsstatthalteramt des Wahlkreises bzw. die Zentralstelle ermittelt die Verteilung der Sitze auf die Listen sowie die Gewählten und die Ersatzleute.

³⁻⁵ Unverändert.

Ablehnung
der Wahl
und Rücktritt

Art. 17 Unverändert.

Art. 18 Aufgehoben.

Art. 19 Aufgehoben.

Wahlvorschläge
und Wahlzettel

Art. 20 ¹Unverändert.

² Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel mit vorgedruckten Wahlvorschlägen ist zulässig. Es dürfen keine Kandidatennamen ohne Einverständnis der betroffenen Personen auf die ausseramtlichen Wahlzettel aufgenommen werden... *Rest unverändert.*

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. November 2001

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3141 vom 19. November 2003:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2006